

Landgericht Landshut



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin am 24.07.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2020 folgen-
des

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.310,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 15.10.2019 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche künftigen materiellen Schäden, die diesem aus der Sachbeschädigung vom 01.08.2018 im Bereich des Echinger Sees, 85386 Eching, künftig entstehen werden, zu ersetzen, soweit kein Übergang auf Dritte stattgefunden hat oder stattfindet.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 250 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 09.05.2019 zu bezahlen und den Kläger von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 365,65 € freizustellen.
4. Der Kläger und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger 50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 22.07.2019 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
8. Der Streitwert wird auf 8.836,34 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aufgrund eines Vorfalls vom 01.08.2018.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen PAF.

Der Beklagte ist Erster Bürgermeister der Gemeinde Eching, auf deren Verkehrsfläche sich das im Folgenden dargestellte Geschehen abgespielt hat.

Am 01.08.2018 gegen ca. 19.45 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Pkw von der Hirtenstraße in Eching Richtung Parkplatz Echinger See. Der Weg zu den Parkplätzen ist etwa 500 Meter lang. Eine Zufahrt zu diesen Parkplätzen befindet sich sowohl am Anfang als auch am Ende der genannten Straße. Der Kläger wollte seine Kinder vom Echinger See abholen und fuhr die ca. 500 Meter lange Zufahrt zu den Parkplätzen entlang. Vor dem Klägerfahrzeug fuhr der Beklagte mit seinem Fahrrad mittig auf der Straße. Im Nachgang kam es zu einer Konfrontation des Klägers mit dem Beklagten, dessen Hergang im Einzelnen streitig ist.

Für eine fachgerechte Reparatur des dem Kläger am Fahrzeug entstandenen Schaden muss der Kläger Netto-Reparaturkosten in Höhe von 4.186,41 € aufwenden. Für die Erstellung des Kostenvoranschlags sind dem Kläger Kosten in Höhe von 99 € entstanden.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 17.01.2019, Anlage K 5, aufgefordert, bis spätestens 31.01.2019 die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen und den bezifferten vorläufigen Gesamtschaden zu bezahlen. Mit Schreiben vom 04.02.2019, Anlage K 6, wurde der Beklagte nochmals aufgefordert, bis spätestens 14.02.2019 eine Haftungsanerkennung abzugeben und Schadensersatz zu leisten. Mit Anwaltsschreiben vom 19.02.2019, Anlage K 7, ließ der Beklagte durch seine Bevollmächtigten die Ansprüche zurückweisen.

Der Kläger behauptet, er sei die ganze Zeit hinter dem Beklagten hergefahren, da er davon ausgegangen sei, dass der Beklagte am Ende des Weges direkt zum See abbiegen werde. Am En-

de der Zufahrt sei der Beklagte jedoch stehen geblieben, als er gemerkt habe, dass der Kläger nicht zum Parkplatz abbiegen will, sondern beabsichtigt, die Feldstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr zu befahren. Der Beklagte habe sodann auf das Verkehrsschild hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt hätten noch ca. 10 Fahrzeuge auf dem Feldweg gestanden, die in diesen hineingefahren waren. Die Parksituation sei während der Sommermonate häufig so.

Der Beklagte habe sich im Folgenden mittig vor die Einfahrt zum Feldweg gestellt und habe dem Kläger zu verstehen gegeben, dass er dort nicht hineinfahren dürfe. Der Kläger sei sodann aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und habe dem Beklagten erklärt, dass seine Kinder mit Decken, Getränkeboxen etc. „weiter vorne warten“ und er anschließend gleich wieder den Feldweg verlassen werde. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Beklagte mit seinem Fahrrad nicht mehr mittig auf dem Weg befunden, sondern sich auf die rechte Seite des Pkws begeben. Als der Kläger wieder in sein Fahrzeug eingestiegen und langsam losgefahren sei, habe sich der Beklagte auf Höhe der Beifahrerseite des Pkws befunden. Der Beklagte habe sodann sein Fahrrad hochgenommen und es absichtlich gegen die rechte Beifahrerseite des Klägerfahrzeugs gestoßen. Durch das Rollen des Fahrzeuges sei auf der rechten Seite des Pkws großflächig ein Schaden entstanden.

Der Kläger sei sodann ausgestiegen, habe den Schaden an seinem Fahrzeug begutachtet, den Beklagten kurz am Hemd gepackt und den Beklagten gefragt, was das solle. Der Beklagte sei sodann ein paar Schritte rückwärts gegangen und habe sich theatralisch zu Boden fallen lassen. Danach habe er die Polizei gerufen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte ihm auf Schadensersatz hinsichtlich der von ihm verursachten vorsätzlichen Beschädigung des Fahrzeugs des Klägers haften würde. Die rechte Fahrzeugseite des Klägerfahrzeugs sei erheblich zerkratzt worden. Die vom Kläger angegebenen Reparaturkosten seien angemessen, ortsüblich und zu einer fachgerechten Reparatur erforderlich. Der Beklagte habe dem Kläger auch die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags zu ersetzen sowie die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25 €.

Zudem macht der Kläger die Feststellung hinsichtlich der künftigen materiellen Schäden des Klägers geltend, die dieser durch den Unfall erleiden werde. Bei Reparatur des Schadens werde der Kläger noch die gemäß Kostenvoranschlag ermittelte Mehrwertsteuer (795,42 €) tragen müssen. Hinzukomme außerdem der Nutzungsausfallschaden des Klägers bei Reparatur des Fahrzeugs.

Schäden. Schließlich habe der Beklagte auch die Kosten der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für die außergerichtliche Regulierung gemäß § 249 BGB zu tragen in Höhe von 615,65 €. Auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten habe der Kläger bereits 250 € bezahlt. Diese seien dem Kläger zu ersetzen. Im Übrigen stünde dem Kläger hinsichtlich der noch nicht bezahlten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 365,65 € ein Freistellungsanspruch zu. Der Beklagte sei spätestens seit 15.02.2019 in Zahlungsverzug.

Der Kläger bestreitet die vom Beklagten behaupteten Verletzungen mit Nichtwissen. Die attestierten Verletzungen würden im Wesentlichen auf den Schilderungen des Beklagten beruhen. Durch den Kläger seien keine Sachschäden am Mountainbike, an der Uhr, am Smartphone, an der Brille, am Fahrradhelm und an der Hose des Beklagten verursacht worden. Allenfalls sei das T-Shirt des Beklagten zerknittert worden. Der Sachvortrag des Beklagten hierzu sei zudem völlig unsubstantiiert. Auch insoweit bestreitet der Kläger den Vortrag des Beklagten hierzu mit Nichtwissen.

Der Kläger beantragt mit seiner am 08.05.2019 zugestellten Klage,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.310,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 15.02.2019 zu bezahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche künftigen materiellen Schäden, die diesem aus der Sachbeschädigung vom 01.08.2018 im Bereich des Echinger Sees, 85386 Eching, künftig entstehen werden, zu ersetzen, soweit kein Übergang auf Dritte stattgefunden hat oder stattfindet.
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtliche Beauftragung des Rechtsanwalts des Klägers 250 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen und den Kläger von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 365,65 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat der Beklagte zunächst beantragt, den Kläger zu einer Zahlung von 4.548,80 € zu verurteilen. Nach Konkretisierung seines Schadens beantragt der Beklagte mit seiner Widerklage nunmehr,

1. den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger 2.699,99 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage und ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

2. den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger weitere 429,54 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass er nicht passivlegitimiert für die gegen ihn persönlich eingereichte Klage sei. Es sei zwar richtig, dass der Erste Bürgermeister „keine polizeilichen Befugnisse hat“. Er habe aber als Verkehrssicherheitsbehörde gehandelt. Die Gemeinde sei gemäß Art. 2 S. 1 Nr. 1 iVm Art. 3 I 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) untere Straßenverkehrsbehörde sei, die gemäß § 44 I 1 und § 45 I b) StVO dafür zuständig sei, verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu treffen - einschließlich gemäß § 45 I b) Nr. 3 und 4 solcher „zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesen Bereichen“, zu denen nach Nr. 3 auch Fußgängerbereiche zählen. Die Zuständigkeit würde dabei auch beim Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 I 1 Nr. 1 iVm Art. 56 I BayGO liegen. Auf der Fahrt vom Dienst nach Hause habe er sich hierzu „in den Dienst (zurück-)versetzt“.

Der Beklagte behauptet, dass er am Abend des 01.08.2018 auf dem Nachhauseweg aus dem Rathaus mit seinem Fahrrad auf dem in Höhe der Hirtenstraße von der Dietersheimer Straße abzweigenden Weg zwischen den Parkplätzen im Westen und der Autobahn im Osten in südlicher Richtung gefahren sei. In Höhe des südlichen Endes der Parkplätze sei auf diesem Weg das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen verboten. Plötz-

lich habe sich ein Auto hörbar sehr schnell von hinten dem Fahrrad des Beklagten genähert. Als der Kläger gehupt habe, habe sich der Beklagte umgedreht und feststellen müssen, dass sich ihm das Fahrzeug gefährlich schnell näherte. Ein gefahrloses Ausweichen sei dem Beklagten wegen der beidseitig parkenden Kraftfahrzeuge nicht möglich gewesen. Der Beklagte sei mit seinem Fahrrad mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h gefahren, sodass ein Ausweichen auch nicht geboten gewesen wäre, wenn das von hinten kommende Kraftfahrzeug nicht deutlich schneller gefahren wäre. Der Kläger sei mit dem Pkw auf das Fahrrad des Beklagten aufgefahren, sodass er mit der Stoßstange dessen Hinterrad berührt habe, wobei er dem Beklagten zugerufen habe: „Verpiss Dich, Du Arschloch!“. Der Beklagte habe einen Sturz gerade noch vermeiden können, habe aber gezwungenermaßen anhalten und von seinem Fahrrad absteigen müssen. Dabei seien weitere Beschimpfungen des Beklagten durch den Kläger erfolgt. Der Beklagte habe dem Kläger in sachlichem Ton entgegnet und mitgeteilt, dass er der Erste Bürgermeister der Gemeinde Eching sei und ihn darauf hingewiesen, dass das Befahren dieses Weges mit Pkw nicht gestattet sei und er wie jeder andere Badegast auch seinen Pkw auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abstellen möge. Daraufhin sei der Kläger aus seinem Pkw ausgestiegen und sei entschlossenen Schrittes auf den Beklagten mit den Worten „Jetzt hau ich dich kaputt!“ zugegangen.

Als der Kläger gesehen habe, dass der Beklagte, um einem Konflikt aus dem Wege zu gehen, im Begriff gewesen sei, sich wieder auf sein Fahrrad zu setzen, um weiterzufahren, sei er selbst - nach einigen Schritten in dessen Richtung - wieder umgekehrt, in sein Fahrzeug gestiegen und derart schnell und unvermittelt angefahren, dass der Beklagte keine Chance gehabt hätte, schnell genug anzufahren, um sich in Sicherheit zu bringen. Es sei ihm gerade noch gelungen, mitsamt seinem Fahrrad ein Stück auf die Seite zu springen, um zu verhindern, dass er an- oder gar überfahren würde. Während der Beklagte auf die Seite gesprungen sei, habe der anführende Pkw des Klägers erneut mit seiner Stoßstange den Hinterreifen des Fahrrads des Beklagten touchiert und ihm dieses unter den Beinen weggezogen, sodass der Beklagte mitsamt seinem Fahrrad zur Seite gekippt und gegen die Beifahrerseite des Pkw gedrückt worden sei. Danach sei der Beklagte mitsamt seinem Fahrrad in der entgegengesetzten Richtung zu Boden gestürzt. Bei diesem Sturz habe sich der Beklagte eine Prellung des rechten Knies und des rechten Fußes, speziell des rechten großen Zehs, zugezogen.

Der Kläger sei erneut aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und äußerst aggressiv auf den Beklagten mit den Worten „Jetzt bist du tot!“ zugelaufen. Da den Beklagten die Aggressivität und offensichtliche Gewaltbereitschaft des Klägers stark verängstigt hätten, habe er sein Fahrrad am Boden liegen gelassen und sei sofort aufgestanden, um einer körperlichen Auseinandersetzung, der

er niemals gewachsen gewesen wäre und die er auch noch nie in seinem Leben gesucht hätte, aus dem Wege zu gehen. Dies sei dem Beklagten jedoch nicht gelungen, da der Kläger ihn, noch während er aufgestanden sei, mit einer Hand fest am Kragen seines Polo-Shirts gepackt und dieses dabei zerrissen habe, um dem Beklagten mit der Faust der anderen Hand ins Gesicht zu schlagen. Diesem Schlag habe der Beklagte zwar ausweichen können, jedoch habe die Faust des Klägers mit voller Wucht auf das Schlüsselbein/Brustbein des Beklagten getroffen. Der Beklagte sei dabei zu Boden gegangen und mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt aufgeschlagen. Hätte der Beklagte nicht seinen Fahrradhelm noch getragen, hätte dieser Sturz lebensbedrohlich für ihn sein können. Der Beklagte habe dann mit dem Fuß in Richtung des Gesichts des auf dem Boden liegenden Beklagten getreten, was dieser jedoch mit dem Unterarm habe abwehren können. Bevor der Kläger weiter auf den Beklagten habe einprügeln oder den am Boden Liegenden treten habe können, sei ein Rollerfahrer aus Unterschleißheim, der Zeuge _____, mit seiner Tochter dazwischen gegangen.

Durch den Sturz auf den Hinterkopf habe der Beklagte eine Gehirnerschütterung erlitten. Zu Hause angelangt, habe der Beklagte unter starken Kopfschmerzen gelitten und die starken Prellungen an Knie und Fuß bemerkt. Der Beklagte habe sich daraufhin ins Bett gelegt, sich jedoch gegen 23 Uhr erbrechen müssen. Am Folgetag habe er sich gegen 11.00 Uhr im Büro erbrechen müssen. Er habe sehr angegriffen ausgesehen. Wegen dringender beruflicher Termine zur Wahrung seines Amtes habe der Beklagte erst am 06.08.2018 einen Arzt aufgesucht. Im Klinikum Freising sei von Privatdozent Dr. med. Markus Neumaier und Assistenzärztin _____ ein Fahrradunfall mit Kopprellung und HWS-Distorsion diagnostiziert worden.

Zudem seien dem Beklagten infolge der aggressiven Verletzungshandlung des Klägers Sachschäden in Höhe von 2.699,99 € entstanden. Das Mountainbike des Beklagten, Neupreis 2.299 €, habe einen irreparablen Schaden in Gestalt eines Risses am Carbonrahmen erlitten, der einen Ersatz dieses Rahmens erforderlich mache. Hierfür sei von einem Wiederbeschaffungswert von 1.299 € auszugehen. Die bei dem vom Kläger verursachten Sturz des Beklagten zerkratzte Uhr, deren Neupreis bei 899 € gelegen hätte, habe der Beklagte am 08.06.2017 auf Grund eines ihm gewährten Rabattes für 520,43 € erworben. Der Wiederbeschaffungswert würde heute bei ca. 500 € liegen. Da bei dem vom Kläger verursachten Sturz des Beklagten gesprungene Handy-Display habe der Kläger am 07.10.2017 zum Preis von 699,90 € erworben. Der Wiederbeschaffungswert würde heute bei 371 € liegen. Durch den Sturz des Beklagten sei auch seine neuwertige Brille beschädigt worden. Diese habe der Beklagte am 20.12.2013 für einen Preis von 330 € erworben und eine Brille würde bei unveränderter Glasstärke ihren Wert nicht verlieren. Durch den Aufprall des Beklagten auf den Boden sei der Fahrradhelm beschädigt worden, der heute ei-

nen Wiederbeschaffungswert von 69,99 € habe. Einen Fahrradhelm solle man nach einem Sturz des Helms auf den Boden aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwenden. Durch den Sturz des Beklagten sei die Hose in den Zahnkranz des Fahrrads geraten und beschädigt worden. Diese Hose sei nicht mehr vorhanden, der Neupreis mit 80 € angemessen. Schließlich sei vom Kläger das Polo-Shirt des Beklagten zerrissen worden, welches einen Neupreis von ca. 50 € habe. Der ideale Wert für den Beklagten als Uni-Abschluss-T-Shirt sei erheblich.

Der Beklagte ist daher der Auffassung, dass der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz habe und vielmehr der Kläger verpflichtet sei, dem Beklagten den diesem entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch des Beklagten würde außerdem die ihm zur vorgerichtlichen Abwehr der mit Schreiben vom 19.01.2019 und 04.02.2019 erhobenen unberechtigten Forderung des Klägers durch Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Beklagten entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 429,54 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage umfassen, da die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig gewesen sei. Schließlich habe der Beklagte gegen den Kläger einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.000 € für die erlittene, nicht unerhebliche Erschütterung, die HWS-Distorsion sowie für die Prellungen, auch wenn die physischen Verletzungen des Beklagten mittlerweile ausgeheilt sind, jedenfalls wegen der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen

. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2020 Bezug genommen. Zudem wurden sowohl der Kläger als auch der Beklagte persönlich informativ angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg, die zulässige Widerklage dagegen hat nur geringfügig Erfolg.

A. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 4.310,41 € gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

I. Der Beklagte ist passivlegitimiert.

Insbesondere hat der Beklagte nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt, als er den Kläger davon abhalten wollte, den Feldweg weiter zu befahren. Der Beklagte hat beim Vorfall am 01.08.2018 als Privatperson gehandelt und nicht als Amtsperson.

1. Der Beklagte hatte insbesondere keine Befugnis zur Verfolgung des Verstoßes des Klägers gegen das Durchfahrtsverbot. Dies unterfällt gerade nicht dem Aufgabengebiet des Beklagten als Leitungsorgan der Gemeinde und Erstem Bürgermeister. Die dem Kläger vorgeworfene Ordnungswidrigkeit ist nicht in den Katalog des § 88 Abs. 3 der BayZuStV aufgenommen. Die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 24 StVG, hier in Verbindung mit der laufenden Nummer 28 aus Anlage 2 der StVO, Verkehrszeichen 250, obliegt der Polizei, § 91 BayZuStV.

2. Soweit der Beklagte sich auf Befugnisse als örtliche Straßenverkehrsbehörde beruft, verkennt er, dass die der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben nach § 45 StVO nur Anordnungsbefugnisse enthalten. Das Durchfahrtsverbot war jedoch bereits angeordnet. Zwar berechtigt § 45 StVO die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten oder den Verkehr umzuleiten. Allerdings geschieht dies, wie bereits aus der Überschrift von § 45 StVO ersichtlich ist, durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Das Verhalten des Beklagten, dem Kläger mit dem Fahrrad den Weg zu verstellen (s.u.), kann aber nicht als Aufstellung eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung angesehen werden. Insofern kann auch dahinstehen, ob der Beklagte präventiv oder repressiv tätig geworden ist. Eine Befugnis des Beklagten, die ihm als Handeln als Amtsperson zurechnen würde, lässt sich auch bei präventivem Verhalten nicht herleiten.

II. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte das Fahrzeug des Klägers zumindest grob fahrlässig beschädigt hat.

1. Der Kläger hat nämlich glaubhaft ausgesagt, dass er am 01.08.2018 zunächst mit seiner Frau, mit einem Kind von ihm und der Freundin von dem Kind beim Baden gewesen sei. Sie hätten viele Sachen dabei gehabt, Decken, Boxen und was man sonst so zum Baden mit sich nehme. Da seine Frau und er noch zum IKEA wollten, hätten sie vorher mit seinem Kind und dessen Freundin vereinbart, dass diese sich beim Kiosk hinstellen, damit er sie mit seiner Frau dort wieder abholen könne nach dem IKEA-Besuch. Um Viertel nach 7 seien sie vom IKEA los und hätten gesagt, dass sie in ca. 10 Minuten wieder da seien. Sie seien dann die Straße, die ca. 500 Meter zum Echinger See führt, entlang gefahren. Am Ende sei dann dieser Feldweg gewesen. Vor ihnen sei der Fahrradfahrer mittig leicht rechts gefahren. Sie seien praktisch auf ihn zu gefahren. Seine Frau habe noch gesagt, dass er eine schöne Hose anhat. Er habe sich gedacht, dass der Radfahrer hoffentlich bald abbiegen würde. Ca. 10 m vor dem Schild sei die letzte Einfahrt zum Parkplatz gewesen. Der Fahrradfahrer sei dort aber nicht abgebogen, sondern vor dem Schild stehen geblieben. Der Fahrradfahrer habe sich aber nicht umgedreht, sondern lediglich auf das Schild gedeutet und mit einem Fingerzeig zu verstehen gegeben, dass man hier nicht durchfahren dürfe. Er, der Kläger, habe das Fenster heruntergelassen und lediglich gesagt, dass er seine Kinder vorne abholen möchte. Sie seien in einer Minute wieder weg. Der Fahrradfahrer sei dann abgestiegen, habe sich vor das Auto hingestellt und das Auto sowie das Nummernschild am Auto fotografiert sowie auch die Personen, die im Auto saßen. Er, der Kläger, sei dann ausgestiegen und habe das Fahrrad des Beklagten zur Seite gestellt. Er sei dann wieder eingestiegen und als er dann habe anfahren wollen, habe er einen lauten Schlag gegen die Tür vernommen, dabei seien sie schon leicht angefahren. Er und seine Frau hätten sich erschrocken, sich umgedreht und gesehen, wie der Beklagte sein Rad in der Hand gehalten habe. Er sei dann ausgestiegen, habe den Beklagten dann am Hemdkragen gepackt und gefragt, was das solle. Danach sei der Beklagte vier bis fünf Schritte zurück gegangen, habe sich auf den Boden fallenlassen und „Hilfe, Hilfe“ geschrien. Seine Frau sei dann ebenfalls ausgestiegen und habe den Fahrradfahrer gefragt, was er dort am Boden mache. Er habe dann gesagt, dass er jetzt die Polizei anrufen werde. Der Beklagte habe ebenfalls zum Telefon gegriffen und es offensichtlich geschafft, als Erster die Polizei zu verständigen. Er habe dann ins Telefon gerufen: „Hier spricht der Erste Bürgermeister“. Es sei dann so gewesen, dass auf der verbotenen Fläche, wo der Kläger und seine Frau hinfahren wollten, auch Autos standen, die dann langsam weg-

fahren wollten. Er habe sein Auto seitlich links zur Seite gefahren. Ein Pärchen habe dann aber angehalten und gesagt, dass sie gesehen hätten, wie der Fahrradfahrer sein Fahrrad gegen das Fahrzeug gestoßen hat und ob sie sich als Zeugen zur Verfügung stellen sollten. Er habe dann auch noch den gesehen mit seinem Roller, wobei er allerdings nicht sagen könne, was dieser gesehen hat. Letztendlich sei dann die Polizei gekommen. Beleidigungen habe er gegenüber dem Beklagten nicht ausgesprochen. Er habe auch beim Fahren mit seinem Fahrzeug das Fahrrad des Beklagten nicht berührt. Es würde daher nicht stimmen, dass der Beklagte zur Seite gestoßen wurde, als er mit dem Auto vorbeigefahren ist. Er habe auch keinerlei Schlagattacken gegen den Beklagten ausgeführt und ebenfalls nicht versucht, ihn zu treten.

2. Die Zeugin hat in Übereinstimmung mit dem Kläger glaubhaft ausgesagt, ohne dass die Aussagen abgesprochen wirkten. So hat die Zeugin glaubhaft angegeben, dass sie am 01.08.2018 am Echinger See baden gewesen seien. Sie sei dort mit ihrem Mann, einer Tochter von ihnen und der Freundin der Tochter gewesen. Sie hätten abends noch zum IKEA gewollt, seien dann dort vor sieben Uhr hingefahren und hätten mit den Kindern vereinbart, dass sie sie am Kiosk abholen würden. Sie hätten auch alle Sachen dort gelassen. Gegen halb acht seien sie dann zum See zurück. Sie seien dort die Seestraße entlang an den Parkplätzen vorbeigefahren. Im letzten Drittel sei dann ein Fahrradfahrer vor ihnen gewesen, der sehr langsam gefahren sei. Da es dort sehr beengt gewesen sei, hätten sie ihn auch nicht überholen können. Sie hätten sich dann über die Hose unterhalten. Als es dann rechts zum Parkplatz ging, sei der Fahrradfahrer immer mehr in die Mitte gefahren, er habe dann angehalten und sie auch. Ihr Mann habe dann das Fenster heruntergelassen und gefragt, ob sie vorbeifahren könnten. Dabei habe er auch erwähnt, dass sie die Kinder abholen wollen. Der Beklagte habe allerdings nur mit dem Kopf geschüttelt und mit den Händen gewunken. Ihr Mann habe dann nochmals versucht zu fragen, ob er zur Seite fahren könne. Der Beklagte habe aber gesagt, dass sie hier nicht durchfahren dürfen. Der Beklagte habe dann angefangen, mit seinem Handy Fotos von ihrem Auto und von ihnen und dem Nummernschild zu machen. Ihr Mann sei dann ausgestiegen und habe das Fahrrad auf die Seite gestellt. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Beklagte nicht mehr auf dem Fahrrad befunden, da er Fotos mit seinem Handy gemacht habe. Ihr Mann sei dann wieder ins Auto gestiegen und habe losfahren wollen. Es sei ausreichend Platz gewesen, dass man mit dem Auto an dem Fahrrad hätte vorbeifahren können. Er sei dann auch langsam losgefahren und dann habe es einen Schlag gegeben. Dies sei auf ihrer Seite gewesen. Sie habe rausgesehen und den Beklag-

ten hinter dem Fahrrad seitlich stehen sehen. Ihr Mann sei dann ausgestiegen und habe den Beklagten gefragt, was das soll. Er habe ihn dabei auch am Krawattel gepackt. Dies sei aber nur ganz kurz gewesen, dann sei ihr Mann schon wieder auf dem Weg zurück ins Auto gewesen. Der Beklagte sei dann ein paar Schritte zurückgegangen und habe sich künstlich zu Boden fallenlassen. Sie sei dann ebenfalls aus dem Auto ausgestiegen, habe sich zuerst angeschaut, was am Auto passiert ist und den Beklagten dann gefragt, warum er jetzt am Boden sitze und was das solle? Es habe so künstlich ausgesehen. Sie sei dann wieder in die Richtung von ihrem Mann zum Auto gegangen und sie hätten die Polizei verständigt. Dann seien noch zwei Leute zu ihnen gekommen, die gesagt hätten, dass sie alles beobachtet haben, ob sie für sie die Zeugen machen sollen. Dieses Angebot hätten sie, die Zeugin und ihr Ehemann, dankend angenommen. Ihr Mann sei mit dem Fahrzeug nicht gegen das Fahrrad des Beklagten gefahren. Es könne sein, dass ihr Mann mal gesagt habe „du Depp“, aber nichts Schlimmeres. Sie habe den Beklagten nicht geschlagen oder getreten. Dies habe in keinster Weise stattgefunden.

3. Bekräftigt werden die Aussagen des Klägers und seiner Ehefrau durch die Aussagen der Zeugen _____ und der Zeugin _____

a) Der Zeuge _____ hat nämlich glaubhaft ausgesagt, dass er und seine Freundin, die Zeugin _____, am 01.08.2018 beim Baden gewesen seien. Sie hätten dann die Parteien gesehen, der Radfahrer sei im Weg gestanden. Der Autofahrer habe den Radfahrer gebeten, auf die Seite zu gehen. Dies habe der Radfahrer aber nicht getan. Der Autofahrer sei dann ausgestiegen und habe den Radfahrer nochmals gebeten, auf die Seite zu gehen. Auch dann habe der Radfahrer dies nicht getan. Diese Aussage bestätigt die Aussage der Zeugin _____, die ebenfalls ausgesagt hat, dass sie den Beklagten zweimal gebeten hätten, mit dem Fahrrad zur Seite zu gehen. Der Autofahrer habe dann in einem großen Bogen um das Fahrrad herumfahren wollen. Der Radfahrer habe jedoch sein Rad ins Auto reingedrückt, damit meine er, der Zeuge, dass er zwar das Rad nicht ins Auto reingeschmissen hat, er es aber zum Auto hingeführt habe, sodass es zur Berührung kam. Aus seiner Sicht habe der Radfahrer dies auch in Kauf genommen. Es sei nicht so gewesen, dass der Autofahrer gegen das Fahrrad gefahren ist. Dann sei der Autofahrer wieder ausgestiegen und es sei zu einem Wortgefecht gekommen. Dabei habe der Autofahrer den Radfahrer auf die Seite geschoben. Beleidigungen habe er nicht gehört. Er habe auch nicht gesehen, wie der Autofahrer den Radfahrer geschlagen oder getreten hat. Wie der Radfahrer auf den Boden gekommen ist,

könne er nicht sagen. Es sei ihm so vorgekommen, dass der Beklagte sich einfach so habe zu Boden fallen lassen, ohne dass es einen Anlass dazu gab. Einen Faustschlag des Klägers oder sonstige Angriffe des Klägers auf den Beklagten, den der Beklagte habe abwehren müssen, habe er dagegen nicht gesehen.

b) Die Zeugin hat gleichfalls glaubhaft ausgesagt, dass sie und der Zeuge am 01.08.2018 vom See Richtung Parkplatz gegangen seien. Sie hätten dann ein Wortgefecht wahrgenommen und gesehen, dass ein Fahrradfahrer auf dem Weg stand. Der Autofahrer habe ihres Erachtens auch schon draußen gestanden. Der Autofahrer sei dann eingestiegen, um seine Tochter abzuholen. Der Fahrradfahrer habe aber nicht zur Seite wollen. Der Autofahrer sei dann in einem Bogen um den Radfahrer herum langsam losgefahren. Der Lenker vom Fahrrad sei jedoch dann auf der Seite ins Auto und habe das Auto zerkratzt. Aus ihrer Sicht es es jedoch nicht so gewesen, dass der Autofahrer den Radfahrer habe umfahren wollen, deshalb sei er ja in einem großen Bogen gefahren. Wie genau es zum Kontakt zwischen Auto und Fahrrad gekommen ist, könne sie nicht sagen. Der Fahrradfahrer sei halt stehengeblieben, als der Autofahrer losgefahren sei. Normalerweise würde man dann zur Seite gehen. Letzten Endes sei dann der Autofahrer wieder ausgestiegen und es sei zu einem weiteren Wortgefecht gekommen. Der Autofahrer habe den Radfahrer auf die Seite geschoben, der Radfahrer habe dann laut geschrien und sei dann auf dem Boden gelandet. Der Autofahrer habe den Radfahrer aber nicht geschlagen oder getreten.

4. Diesen Schilderungen steht auch nicht die Aussage des Zeugen entgegen, der ausgesagt hat, dass er damals am 01.08.2018 auf dem Nachhauseweg mit seinem Roller gefahren sei. Er habe dann einen Tumult bemerkt und gesehen, wie eine Person eine andere Person am Kragen gepackt habe. Die andere Person sei dann zu Boden gegangen. Es sei schon so gewesen, dass durch das Packen am Kragen Knöpfe abgegangen seien. Die andere Person, die dann am Boden war, sei ruhig und schockiert gewesen. Der Kläger sei die Person, die den Beklagten gepackt habe. Aus seiner Sicht sei er aggressiv gewesen, geschlagen habe der Kläger den Beklagten jedoch nicht. Es sei dann noch eine weibliche Person hinzugekommen, die ebenfalls aggressiv gewirkt habe, verbal sehr aufgebracht gewesen sei und geschimpft habe. Den Wortlaut könne er jedoch nicht sagen. Es habe jedoch keine Tritte oder Schläge gegeben. Wie der Beklagte zu Boden gegangen sei, könne er nicht sagen. Er sei jedenfalls nicht geschubst worden. Eine Kollision zwischen Fahrrad und Auto oder umgekehrt, habe er nicht gesehen.

ausmalen, was passiert wäre, wenn er keinen Fahrradhelm getragen hätte. Auch habe der Kläger versucht, ihn mit dem Fuß zu treten. Er habe dies noch mit dem Arm abwehren können. Der Rollerfahrer sei mit seiner Tochter dann dazwischen gegangen. Er wisse nicht, was sonst noch passiert wäre.

Der Aussage des Beklagten kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sich gerade der letzte Teil der Aussage des Beklagten, wonach er vom Kläger geschlagen worden sei und der Kläger versucht habe, ihn zu treten, in den Aussagen der anderen Zeugen nicht wiederfinden lässt. Nicht einmal der Zeuge [Name] der nach Aussage des Beklagten dazwischengegangen sei, konnte bestätigen, dass der Kläger versucht habe, den Beklagten zu schlagen oder zu treten, oder dies sogar getan hat. Auch wenn der Beklagte seine Aussage ruhig getätigt hat und der Beklagte als Bürgermeister der Gemeinde Eching eine Person mit gegenüber dem Kläger herausragender Stellung sein mag, vermag dies das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass sich der Geschehensablauf tatsächlich so abgespielt hat, wie ihn der Beklagte geschildert hat. Demgegenüber stehen, wie bereits ausgeführt, die glaubhaften Schilderungen des Klägers und seiner Ehefrau, die sich mit den Aussagen der unbeteiligten Zeugen [Name] und [Name] auch in Einklang bringen lassen und ein stimmigeres Bild ergeben.

6. Nach den Aussagen des Klägers und der Zeugen stellt sich der Vorfall so dar, dass der Beklagte mit seinem Rad weiterhin an Ort und Stelle blieb, als der Kläger versuchte, an dem Beklagten vorbeizufahren. Der Beklagte hat dann sein Fahrrad entweder so unglücklich gehalten, dass es an das vorbeifahrende Fahrzeug gelangt ist oder das Fahrrad auch unter eigenem Zutun zum Fahrzeug des Klägers hingeführt, worauf die Aussage des Zeugen [Name] hindeutet. Letzteres konnte der Kläger jedoch nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen. Jedenfalls ist das Gericht davon überzeugt, dass wenn der Beklagte sein Fahrrad etwas zurückgenommen hätte oder auch noch einen Schritt zur Seite getätigt hätte, es nicht zur Beschädigung des Fahrzeugs gekommen wäre, der Beklagte aber auf jeden Fall eine Weiterfahrt des Klägers verhindern wollte. Ein absichtliches Zufahren des Klägers auf den Beklagten, um den Beklagten dagegen an einer Weiterfahrt auf seinem Fahrrad zu behindern, konnte der Beklagte dagegen nicht nachweisen und kann auch keiner einzigen Zeugenaussage entnommen werden.

III. Das Verhalten des Beklagten ist nicht gerechtfertigt, insbesondere auch nicht durch ein amtliches Handeln.

1. Der Beklagte hatte keine Durchsetzungsbefugnisse (vgl. oben). Der Beklagte hätte letztendlich den Kläger passieren lassen müssen und ggf. im Nachgang über die Polizei den Erlass eines Bußgeldbescheides an den Kläger veranlassen können. Eine mögliche Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen durch den Kläger rechtfertigt aber keine eigenständige Selbstjustiz des Beklagten.

2. Der Beklagte hatte auch keine Anordnungsbefugnisse (vgl. oben), zumal sich weder aus den Schilderungen des Klägers noch des Beklagten ergibt, welche Anordnung der Beklagte dem Kläger eigentlich erteilt hat. Die Anordnung, dass der Kläger den Feldweg nicht befahren darf, war bereits vorhanden.

3. Zudem ist auch nicht nachgewiesen, dass für den Kläger überhaupt erkennbar war, dass der Beklagte als Amtsperson handelte. Der Beklagte hat hierzu im Rahmen seiner informatorischen Anhörung lediglich ausgeführt, dass er dem Kläger auf die Frage, ob er Polizist sei, lediglich geantwortet habe, dass er Bürgermeister sei. Der Kläger habe erstmals im Rahmen des Telefonats des Beklagten mit der Polizei erfahren, dass der Beklagte der Erste Bürgermeister der Gemeinde Eching ist. Dies hat auch die Zeugin so bestätigt. Zudem hätte sich der Beklagte auch in den Dienst zurückversetzen müssen. Selbst die Aussage des Beklagten als richtig unterstellt, würde die Angabe, dass er Bürgermeister sei, jedoch nicht genügen, um sich in den Dienst zurückzusetzen, da unklar bleibt, von welcher Gemeinde er der Bürgermeister sei und warum er befugt sein soll, Anordnungen zu erlassen. Da der Bürgermeister letztlich aber keine Anordnung im Sinne des § 45 StVO erteilt hat und auch nicht durchsetzen konnte, vgl. oben, kommt es darauf auch nicht an.

IV. Der Beklagte hat zumindest grob fahrlässig gehandelt.

1. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020, § 277 Rn. 4.

2. Nach dem zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Sachverhalt ist der Beklagte zumindest nicht aus dem Weg gegangen, als der Kläger versucht hat, den Beklagten mit seinem Fahrrad zu umfahren. Die Zeugin hat ausdrücklich nochmals auf die Frage, wie es zum Zusammenstoß zwischen dem Klägerfahrzeug und dem Fahrrad des Beklagten kam, sie könne dies nicht mehr genau sagen. Der Kläger habe jedoch versucht,

den Beklagten in einem großen Bogen zu umfahren. Der Radfahrer sei jedoch an Ort und Stelle stehengeblieben, als der Autofahrer losgefahren ist. Normalerweise gehe man dann zur Seite. Diese Schilderung wird auch vom Zeugen bestätigt, der zwar noch ausführt, dass der Beklagte das Fahrrad zum Auto hin geführt hat, sodass es zur Berührung kam. Jedenfalls habe der Beklagte dies in Kauf genommen. Wenn nun der Beklagte sieht, wie der Kläger versucht, an ihm mit seinem Fahrrad vorbeizufahren, das Fahrrad aber nicht zur Seite nimmt oder sich sogar so stellt, dass dann der Lenker an die Beifahrerseite des Klägerfahrzeugs gelangt, so kann dies nur als grobe Fahrlässigkeit angenommen werden.

3. Ein vorsätzliches Verhalten des Beklagten liegt zwar ebenfalls nahe, konnte letztendlich aber vom Kläger nicht nachgewiesen werden, da auch der Zeuge ein absichtliches Drücken oder Schmeißen des Fahrrads gegen das Klägerfahrzeug nicht bestätigen konnte.

V. Ein Mitverschulden des Klägers gemäß § 254 BGB liegt nicht vor. Der Kläger hat den Beklagten mindestens zweimal gebeten, ihn durchzulassen. Da der Beklagte aber nicht nachgegeben hat, hat der Kläger versucht, den Beklagten zu umfahren. Letztendlich hätte der Kläger auch nicht ewig dort stehenbleiben können, da er auch den Weg blockiert hätte mit seinem Fahrzeug, da der Beklagte selbst angegeben hat, dass der Weg vor dem Feldweg aufgrund beidseitig parkender Fahrzeuge beengt war. Da der Kläger zudem nur eine minimalste Strecke gefahren ist, bevor es zur Beschädigung seines Fahrzeugs kam, fällt ein etwaiges Mitverschulden des Klägers auch nicht in Gewicht.

VI. Unstreitig ist dem Kläger ein Schaden in Höhe von 4.310,41 € entstanden.

1. Zum einen ist dem Kläger am Fahrzeug unstreitig ein Schaden in Höhe von 4.186,41 € entstanden.

a) Das erst in der mündlichen Verhandlung am 19.05.2020 erstmalig erfolgte Bestreiten der Höhe des Schadens am Fahrzeug des Klägers ist verspätet, § 296 ZPO. Da die Sache nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, müsste bei Zulassen des Bestreitens nun ein Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe eingeholt werden. Zudem ist das Bestreiten der Schadenshöhe unsubstantiiert. Es wird nicht dargelegt, welche Schadenspositionen nicht auf den Vorfall vom 01.08.2018 zurückzuführen sein sollen und warum.

b) Das Bestreiten ist auch **deshalb verspätet**, weil der Beklagtenvertreterin auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 13.05.2020 eine Schriftsatzfrist nicht zu gewähren war. Eine Schriftsatzfrist musste der Beklagtenvertreterin schon deshalb nicht gewährt werden, weil die Ausführungen der Klagepartei im Schriftsatz vom 13.05.2020 für die Entscheidung unerheblich sind. Die Klagepartei wiederholt im Schriftsatz vom 13.05.2020 ihren bereits vorgetragenen Sachvortrag und bietet nochmals Zeugen zum Vorfall vom 02.08.2018 an, wobei dieser Vorfall für die Entscheidung des Rechtsfalles unerheblich ist. Der Vortrag des Klägersvertreters zur Behauptung des Beklagten, er habe sich in den Dienst zurückversetzt, ist zwar rechtlich erheblich, letztlich aber ebenfalls nicht entscheidungserheblich, da es nicht darauf ankommt, ob sich der Beklagte in den Dienst zurückversetzt hat oder nicht, vgl. oben.

2. Für die Erstellung des Kostenvoranschlags sind dem Kläger ausweislich Anlage K 4 Kosten in Höhe von 99 € entstanden.

3. Zudem steht dem Kläger die Unkostenpauschale in Höhe von 25 € zu.

VII. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 I, 286 I, 288 I BGB. Das Schreiben vom 04.02.2019, Anlage K 6, stellt eine Mahnung im Sinne des § 286 I BGB dar. Nach Ablauf der bis zum 14.02.2019 gesetzten Frist befindet sich der Beklagte in Verzug, sodass gemäß § 187 I BGB ab dem nächsten Tag Zinsen zu zahlen sind.

B. Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet. Da der Kläger beabsichtigt, sein Fahrzeug zu reparieren und im Falle der Reparatur nicht nur Umsatzsteuer anfällt, sondern der Kläger während der Zeit der Reparatur nicht nutzen können, entsteht dem Kläger dann auch ein Nutzungsausfallschaden. Wegen dieser Positionen hat der Kläger ein Feststellungsinteresse daran, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger weitere materielle Schäden aus der Beschädigung seines Fahrzeugs zu **ersetzen**.

C. Zudem hat der Kläger Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 250 € und auf Freistellung von weiteren 365,65 € gemäß §§ 280 I, 286 I, 288 I BGB.

I. Nach Ablauf der Frist aus dem Schreiben Anlage K 6 ist der Beklagte in Verzug geraten, da dies eine Mahnung im Sinne des § 286 BGB darstellt.

II. Der Kläger kann daher aus einem Gegenstandswert von 5.138,35 € die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beanspruchen. Dieser Gegenstandswert setzt sich zusammen aus den materiellen Schäden des Klägers in Höhe von 4.310,41 € sowie dem Wert von 825,94 €, nämlich 80 % aus einem Betrag von 1.032,42 € (795,42 € Umsatzsteuer und 237 € Nutzungsausfall) für den Feststellungsantrag.

III. Bei Zugrundelegung einer 1,3-Geschäftsgebühr errechnet sich ein Betrag in Höhe von 460,20 €. Zuzüglich der abgerechneten Kosten für Kopien in Höhe von 25,15 € und 20 € Auslagenpauschale sowie 12 € Aktenversendungspauschale errechnet sich ein Betrag in Höhe von 517,35 €. Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer hieraus ergibt sich ein dem Kläger zu erstattender Betrag in Höhe von 615,65 €.

IV. Da der Kläger bereits 250 € an Rechtsanwaltskosten bezahlt hat, was ebenfalls nicht bestritten wurde, sind diese Kosten dem Kläger zu ersetzen. Von den übrigen Kosten in Höhe von 365,65 € ist der Kläger gemäß § 257 BGB freizustellen.

V. Zinsen für die Zahlung von 250 € kann der Kläger gemäß §§ 291 I, 288 I BGB ab Rechtshängigkeit verlangen. Da die Klage am 08.05.2019 zugestellt wurde, ist gemäß §§ 253 I, 261 I ZPO an diesem Tag Rechtshängigkeit eingetreten. Gemäß § 187 I BGB analog sind ab dem nächsten Tag Zinsen zu entrichten.

D. Der Beklagte hat gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung von 50 € gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

I. Nach den Aussagen der Parteien und der Zeugen steht fest, dass der Kläger das T-Shirt des Beklagten beschädigt hat. Der Kläger hat im Rahmen seiner Aussage selbst zugegeben, den Kläger am Hemdkragen gepackt zu haben. Auch die Zeugin [Name] hat ausgesagt, dass der Kläger den Beklagten am Krawattel gepackt hat. Die Zeugin [Name] hat ebenfalls bestätigt, dass der Kläger den Beklagten am Kragen gepackt hat. Die Zeugin [Name] hat aber außerdem noch ausgesagt und insofern die Aussage des Beklagten bestätigt, dass sein T-Shirt beschädigt wurde, dass ein Knopf abgerissen war vom T-Shirt. Ebenso hat der Zeuge [Name] bestätigt, dass durch das Packen am Kragen Knöpfe am T-Shirt abgegangen sind. Das T-Shirt könnte auch vom Gericht in Augenschein genommen werden und machte in der Tat einen beschädigten Eindruck.

II. Die Beschädigung des T-Shirts des Beklagten geschah rechtswidrig und schuldhaft. Die Be-

schädigung des T-Shirts war nicht gerechtfertigt. Es ist zwar mehr als verständlich, dass der Kläger verärgert über die Beschädigung seines Fahrzeugs war. Aber auch dies berechtigt den Kläger nicht dazu, die Sachen des Beklagten zu beschädigen. Der Kläger handelte zumindest fahrlässig, als er den Beklagten fest am Hemdkragen packte.

III. Den Schaden schätzt das Gericht gemäß § 287 BGB auf 50 €.

IV. Zinsen kann der Beklagte insoweit gemäß §§ 291 I, 288 I BGB ab Rechtshängigkeit verlangen. Da die Widerklage erstmals am 21.07.2019 an den Klägervertreter zugestellt wurde und mit Zustellung gemäß §§ 253 I, 261 I ZPO Rechtshängigkeit eingetreten ist, hat der Kläger gemäß § 187 I BGB analog ab dem nächsten Tag Zinsen zu entrichten.

E. Der Beklagte hat dagegen keinen Anspruch auf Schadensersatz für die behaupteten weiteren beschädigten Gegenstände gemäß § 823 I BGB.

I. Soweit der Beklagte behauptet, dass der Kläger auch die Uhr, das Handy, die Brille, den Fahrradhelm, die Hose und das Mountainbike beschädigt haben soll, so kann dem Kläger insoweit schon keine Verletzungshandlung nachgewiesen werden, die die Beschädigung der vom Beklagten behaupteten Gegenstände zur Folge hatte.

II. Die Zeugen konnten allesamt nicht bestätigen, dass der Kläger den Beklagten geschlagen oder getreten hat. Auch haben sowohl der Zeuge als auch die Zeugin bestätigt, dass es eher so aussah, als würde sich der Beklagte theatralisch zu Boden fallen lassen. Sollten dabei Gegenstände des Beklagten beschädigt worden sein, so kann dies jedoch nicht dem Kläger angelastet werden. Zwar hat der Zeuge ausgesagt, dass der Kläger den Beklagten am Kragen gepackt hat und der Beklagte dann zu Boden gegangen sei. Aber auch der Zeuge konnte keine Tritte oder Schläge des Klägers sehen. Ebenso wenig habe der Kläger den Beklagten geschubst. Das bloße Zu-Boden-gehen ohne weitere Handlungen erklärt aber nicht das Zustandekommen der behaupteten Schäden an den Gegenständen.

III. Hinsichtlich des Fahrrades kann dahinstehen, ob dieses beschädigt worden ist oder nicht. Sofern eine Beschädigung durch einen Sturz geltend gemacht wird, so konnte niemand der Zeugen einen Sturz des Beklagten mit dem Fahrrad bestätigen. Sofern das Fahrrad beim Vorbeifahren mit dem Fahrzeug des Klägers beschädigt worden sein sollte, so würde ein etwaiger Schadensersatzanspruch am Mitverschulden des Beklagten scheitern, da er letztlich sehenden Auges eine Beschädigung seines Fahrrades in Kauf genommen hat, als er nicht zur Seite getreten ist.

F. Aus den gleichen Gründen steht dem Beklagten gegen den Kläger auch kein Anspruch auf Schmerzensgeld zu, da Verletzungshandlungen des Klägers gerade nicht nachgewiesen können.

G. Auch wenn der Beklagte gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung von 50 € Schadensersatz hat, kann er hierfür keine vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beanspruchen. Es ist schon keine vorgerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten des Beklagten dargetan, die einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auslösen würde. Die Abwehr der vom Kläger erhobenen Ansprüche kann nicht vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten für die vom Beklagten gegen den Kläger geltend gemachte Ansprüche auslösen.

H. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 S. 1 und 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 45 I, 48 I, 63 II GKG iVm 3 ZPO. Die Werte für die Klage in Höhe von 5.136,35 € und für die Widerklage in Höhe von 3.699,99 € waren gemäß § 45 I 1 GKG zusammenzurechnen.